

22. Sind Unfallverhütungsvorschriften einer Berufsgenossenschaft Rechtsnormen im Sinne des § 376 StPD?

V. Straffenat. Urtr. v. 9. Oktober 1917 g. G. V 432/17.

I. Landgericht Bielefeld.

Gründe:

„Unfallverhütungsvorschriften einer Berufsgenossenschaft sind keine Rechtsnormen im Sinne des § 376 StPD. Sie regeln lediglich die Pflichten, die für die Mitglieder gegenüber der Berufsgenossenschaft bestehen, und haben keine verbindliche Kraft gegenüber der Allgemeinheit. Sie können daher auch nur in tatsächlicher Beziehung für die Frage, ob eine fahrlässige Handlung vorliegt, von Bedeutung sein und unterliegen deshalb insoweit nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts. Es kommt demzufolge hier nicht darauf an, ob die Strafkammer den § 22 der Unfallverhütungsvorschriften der Hannoverschen Baugewerksberufsgenossenschaft zutreffend ausgelegt und mit Recht für anwendbar erklärt hat, ob der Beschwerdeführer von dieser Vorschrift Kenntnis hatte und ob er sie richtig aufgefaßt hat oder nicht. Entscheidend ist vielmehr die Feststellung der Strafkammer, daß nach den Erfahrungen des täglichen Lebens mit Rücksicht auf das am Unfalltag vorhandene Glätteis die Sorgfalt eines ordentlichen Dachdeckermeisters dem Angeklagten gebot, einen Arbeiter nicht unangeseilt auf das steile Dach zu lassen, und daß er dieser Pflicht nicht genügt hat. Dies rechtfertigte die Anwendung des § 222 StGB. gegenüber dem Beschwerdeführer.“

Auf die sich mit dem Inhalt der Unfallverhütungsvorschriften beschäftigenden Ausführungen der Revisionsbegründung kommt es hiernach nicht an. Die Revision war daher zu verwerfen.“